

und Armut, Segen und Schuld hinüber und herüber von Kirche zu Kirche, von Gemeinde zu Gemeinde, hinweg über Länder, Meere und Grenzen — das ist es, was die Kirche der ersten Jahrhunderte in ergreifender Weise uns vorgelebt hat: weltweite, „katholische“ Gemeinschaft der in ihrem Glauben (Eph. 4) einen und einzigen Kirche! Die gilt es auch in unseren Tagen neu zu finden, zu fördern und zu vertiefen.

AUGUST KIMME

Lutherisches Bekenntnis heute

Zur Interpretation des Verständnisses von Lehrgrundlage und Lehreinheit im Lutherischen Einigungswerk und im Lutherischen Weltbund.

Das Jahr 1952 steht für uns deutsche Lutheraner ganz im Zeichen der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Hannover. Unter den zahlreichen Veranstaltungen, die die Vollversammlung umrahmen, wird die Sitzung der Engeren Konferenz des Lutherischen Einigungswerkes am 29. Juli kaum auffallen. Der auf dieser Sitzung zu haltende Vortrag über „Das Lutherische Einigungswerk im Rahmen des Lutherischen Weltbundes“ wird u. a. die enge geschichtliche Verbundenheit beider Organisationen darstellen. Es möchte nicht als überheblicher Stolz auf die Väter und Großväter der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz (Lutherisches Einigungswerk), sondern als der Geschichte verpflichtende Treue zu den Vätern des heutigen Ordnungswerkes in allen Kirchen Augsburgischer Konfession ausgelegt werden, wenn hier für die vergeßliche Generation von heute festgehalten werden soll, daß es das kirchengeschichtliche Werk der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz unter der Führung von Harleß, Kliefoth, Graf Vitzthum von Eckstädt und Ludwig Ihmels ist, die drei großen Zentren des Weltluthertums Deutschland (Hannover 1868), Skandinavien (Lund 1901) und Nordamerika (Gründung des Lutherischen Weltkonvents in Eisenach 1923) zueinander gebracht zu haben.

Seit jener denkwürdigen Gründung des Weltkonventes sind beide Organisationen in innerster Verbundenheit miteinander gegangen. Dabei ist ihnen ein je verschiedenes äußeres Geschick zuteil geworden. Hat der Weltkonvent ein imponierendes äußeres Wachstum entfaltet, das nach den Hemmnissen des zweiten Weltkrieges endlich zu seiner Konstituierung als Lutherischer Weltbund in Lund 1947 führte, so führte der Weg der Allgemeinen Konferenz von 1933 bis 1948 in die immer einschneidender

gewordene Beschränkung der Wirkungsmöglichkeit. Zudem brachte der Zusammenschluß der meisten lutherischen Landeskirchen Deutschlands zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche eine weitere Verwirklichung des gesamt-lutherischen Einigungswillens wenigstens auf einem Teilgebiet, so daß es seit 1948 mehr als verständlich ist, wenn das in der Vereinigten Kirche zusammengeschlossene Kirchentum seine Kraft vornehmlich für diese und den Lutherischen Weltbund einsetzt. Daß die Aufgaben des Lutherischen Einigungswerkes zufolge all dieser Zusammenschlüsse noch nicht erfüllt sind, ist im einzelnen in der kleinen Schrift von Professor D. Sommerlath und mir „Weg und Ziel des Lutherischen Einigungswerkes“, Lutherisches Verlagshaus Berlin 1951, dargelegt worden und braucht hier nicht weiter erörtert zu werden.

Wenn nun das Lutherische Einigungswerk durch das Deutsche Nationalkomitee dem Lutherischen Weltbund angeschlossen ist, ist damit das innere und äußere Verhältnis der beiden Organisationen zueinander klar gestellt. Der Weltbund ist nach wie vor bemüht, dabei zu dienen, daß alles Kirchentum Augsburgischen Bekenntnisses innerhalb und außerhalb des Mutterlandes der Reformation zueinander findet. Ein solcher Zusammenschluß ist ein kirchenregimentlicher Akt von Einzelkirchen, der immer außerhalb der Zuständigkeit des Einigungswerkes lag. Es hatte und hat ja eine ganz andere Funktion, als kirchenregimentliche Befugnisse auszuüben. Ihm oblag und obliegt vielmehr theologisch-kirchliche Zurüstung und Hilfsdienst für die kirchlichen Werke des deutschen Gesamtluthertums. Darum weiß es sich auch den Anliegen und Aufgaben des Martin Luther-Bundes, der Freikirchen und des Luthertums in der Union zuinnerst verbunden. So ist z. B. die Zusammenarbeit von Martin Luther-Werk und Lutherischem Einigungswerk in Sachsen und Mecklenburg für beide Teile sehr förderlich und fruchtbar.

In seiner Kraftentfaltung für den Dienst der theologisch-kirchlichen Zurüstung und der Hilfeleistung für das Gesamtluthertum stellt der Weltbund das noch mit den Hemmungen der jüngsten Vergangenheit ringende Einigungswerk weit in den Schatten, und jener braucht von diesem wahrlich keine Konkurrenz zu fürchten. Im Gegenteil, das Einigungswerk weiß sich dankbar von dem weltweiten Kirchenbund getragen und steht mit der Fürbitte seiner Glieder hinter dem Wirken der zahlreichen Männer in aller Welt, die der theologischen und kirchenregimentlichen Verwirklichung des einen, unveränderten Ziels von Hannover, Lund und Eisenach ihre gesammelte Kraft widmen. Niemand dürfte deshalb so genau wie die Männer des Einigungswerkes wissen, was es bedeutet, daß am 25. Juli 1952 sich die Vertreter des Weltluthertums in dem Gotteshause versammeln, in

dem am 1. und 2. Juli 1868 1500 Vertreter des ganzen deutschen Lutherums die Allgemeine Evangelisch-Lutherische Konferenz gründeten. Aber es sollten auch die Freunde und Mitarbeiter des Einigungswerkes ebenso genau wissen, was heute dabei auf dem Spiele steht.

I

Wir können zur Stunde mit unseren schwachen Kräften dem großen Weltbund keinen besseren Dienst leisten als den, daß wir nun, ehe das Weltluthertum in Hannover eine wegweisende theologische Erklärung beschließt und seinen Gliedkirchen empfiehlt, einen Vergleich der Lehrgrundlage und des Verständnisses von Lehreinheit zwischen dem Einigungswerk und dem Weltbund versuchen. Dabei halten wir uns vorwiegend an offizielle Verlautbarungen von beiden Seiten.

Der Präsident der Gründungsversammlung der Allgemeinen Konferenz, von Harleß, sagte 1868 in der Marktkirche zu Hannover: „Wenn wir nun ein Neues wollen, so wollen wir am wenigsten ein Neues machen. Denn vor allem wollen wir altes Gut festhalten und nur sorgen, daß es neu lebendig werde“ (vgl. *Luthers Kirche im Leben der Gegenwart. Die Verhandlungen der XX. Haupttagung des Lutherischen Einigungswerkes (Allgem. Ev.-Luth. Konferenz) in Hamburg und Altona, Leipzig 1929, S. 205*). Und 1901 sollte in Lund der finnische Bischof Rabergh über das Thema „Wie kann die Einheit der lutherischen Kirche besser als bisher zur Erscheinung und Betätigung gebracht werden?“ sprechen. Die Thesen dieses Vortrages wurden dann von dem schwedischen Bischof von Schéele erläutert, da Rabergh in letzter Stunde am Erscheinen verhindert war. Als die zweite unter den drei inneren Vorbedingungen größerer Einheit forderte Rabergh treueren Gebrauch von Gottes Wort und Sakrament und Abwehr aller fremden Lehren (a. a. O. S. 209). Die Allgemeine Evangelisch-Lutherische Konferenz ist stets von der Überzeugung getragen gewesen, daß allein die Heilige Schrift die ganze Heilserkenntnis in sich birgt und allein die Bekenntnisse unserer Kirche die rechte Lehre von der biblischen Heilswahrheit enthalten. Diese Lehrgrundlage hat in ihr selbstverständliche Geltung; kraft klarer Erkenntnis der biblischen Heilswahrheit ist die lutherische Kirche in den Stand versetzt, vom lutherischen Bekenntnis her alle ihr fremden Lehren abzuwehren. Darum hat sie nur die eine vordringliche Aufgabe, dies lutherische Bekenntnis neu lebendig zu machen.

Mit all denjenigen Kirchen und Christen, die dieselbe Lehrgrundlage haben und ohne unionistische Vermengung bewahren, wußte das Einigungswerk sich stets in Lehreinheit, weil *ad veram unitatem ecclesiae satis*

est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum (C. A. VII, 2). Der Konsens in Lehre und Verkündigung des biblischen Evangeliums und in der stiftungsgemäßen Verwaltung der Christuskramente ist dem Werk hinreichend, aber auch unerläßlich zu einer Lehreinheit, die Kirchengemeinschaft in der Wahrheit konstituiert.

Diese lapidare Geschlossenheit des Einigungswerkes in seinem Verständnis von Lehrgrundlage und Lehreinheit kann den Außenstehenden als eine bloß konservierende Starrheit anmuten, als einen erratischen Block aus dem 16. Jahrhundert, der von den reformationstheologischen Forschungen des 19. und 20. Jahrhunderts sich nicht anrühren läßt. Aber dieser Eindruck wäre einigermaßen oberflächlich, weil er das stetige Bemühen übersähe, den Inbegriff des lutherischen Bekenntnisses, das biblisch-reformatorische Evangelium, immer klarer zu erkennen. Schon Luthardt hat gelegentlich der Erstaussgabe der „Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung“ in seinen zwölf Sätzen programmatisch zu Luther und damit zu den Ursprüngen der Reformation gerufen. „Denn Luther ist von Gott unserem Volk zum Zeichen gegeben, daß es sich um dasselbe sammeln soll; er und kein anderer etwa von seinen Genossen“ (a. a. O. S. 207). Dasselbe Programm verkündete W. Elert auf der XIX. Haupttagung des Werkes 1927 in Marburg, als er vom evangelischen Ansatz her sowohl die ganze Augustana als auch den Lehrkonsens im Evangelium deutete. Um die Reinheit dieses evangelischen Ansatzes „ist auch uns alles zu tun. Daß nur aus dieser Reinheit die Einheit geboren wird, das ist auch die Botschaft des VII. Artikels der Augsburgischen Konfession“ (W. Elert, *Ecclesia militans*. Drei Kapitel von der Kirche und ihrer Verfassung, Leipzig 1933, S. 29).

Dieser evangelische Ansatz, der theologische Ursprung, ist das lutherische Bekenntnis, das sich in dem für die ganze Kirche der Reformation grundlegenden Symbol der *Confessio Augustana* nur entfaltet hat. Damit ist das lutherische Bekenntnis in eine fruchtbare Spannung hineingestellt. Es bindet die Kirche der Reformation an das Augsburgische Bekenntnis und fordert zugleich, immer neu nach dem evangelischen Ansatz zu forschen. Dieses Fragen öffnet sofort die Tür nach rückwärts, in die Dogmengeschichte, deren eigentlichen Sinn die Kirche der Reformation in dem wechselvollen, aber doch nicht fruchtlosen Ringen um die Prinzipien der rechten Schriftauslegung sieht. Wenn man in Betracht zieht, daß die dogmengeschichtliche Arbeit des Reformators wie der Alten Kirche Systematik auf Grund erheblicher exegetischer Bemühungen gewesen ist, wird man Exegese und Dogmengeschichte nicht mehr so voneinander trennen können, wie es in Theologie und Kirche üblich geworden ist.

Die Reformation hat die klare Überzeugung, in der paulinisch begründeten und altkirchlich vorgebildeten doctrina von der Rechtfertigung des Sünders propter Christum sola fide den wahren Schlüssel zur Mitte und Fülle der ganzen Heiligen Schrift für die ganze Christenheit wieder gefunden zu haben. Diese Überzeugung ist der Inbegriff des lutherischen Bekenntnisses. Sie ist von der Kirche Augsburgischen Bekenntnisses mit größerer oder geringerer Treue seither verteidigt worden.

Die Allgemeine Evangelisch-Lutherische Konferenz hat stets ein klares Wissen davon gehabt, daß es mit der Verteidigung der Überzeugung der Väter allein nicht getan ist. Dabei ging es ihr um ein Doppeltes. Einmal erstrebte sie reformationstheologisch-dogmengeschichtlich vertiefte Aneignung dieser Überzeugung des 16. Jahrhunderts. Sodann hielt sie sich für eine Bereicherung und Überprüfung der lutherischen Bekenntnisschriften durch die Heilige Schrift selbst offen. Ihre alten Grundbestimmungen werten in § 1 „die Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche“ — also auch die altkirchlichen Symbole — als die „reinste Ausprägung der biblischen Heilswahrheit“. Der Superlativ „reinste“ ist demnach eigentlich ein Komparativ zu aller übrigen geschichtlich bedeutsamen christlichen Lehre. Er drückt die feste Gewißheit aus, die allen anderen Konfessionen überlegene Heilserkenntnis zu haben, gleichzeitig bezeugt er die Bereitschaft, diese Erkenntnis von der Schriftauslegung prüfen und bereichern zu lassen. Das lutherische Bekenntnis ist von der Gewißheit der biblischen Heilserkenntnis getragen und zugleich von dem rückhaltlosen Willen, von der Heiligen Schrift zu lernen, begrenzt.

Diese Doppelaussage von Gewißheit und Lernwilligkeit darf, wenn anders wir uns an den reformatorischen Ansatz noch gebunden wissen, nicht als eine stets unentschiedene Spannung verstanden werden, in der Gewißheit der Schrifterkenntnis und fragende Bereitschaft zur Schrifterkenntnis einander prinzipiell die Waage halten und nur im Vollzug des theologisch-kirchlichen Erkennens die Waage sich einmal zur Gewißheit und ein andermal zur Problematik neigt. Sie darf aber auch nicht so verstanden werden, als hätten wir bereits den größeren Teil der biblischen Erkenntnisse kraft des Lutherischen Bekenntnisses erworben, nur der kleinere Teil dieser Erkenntnisse fehle uns noch und müsse hinfort durch exegetische Arbeit gewonnen werden. Hier würde die kategoriale Spannung zwischen Gewißheit und Problematik verkannt und in ein quantitatives Verhältnis verwandelt. Denn die christozentrische Schriftauslegung der analogia fidei und der exegetische Biblizismus vermögen nicht ihr exegetisches Verfahren und Arbeitsfeld untereinander aufzuteilen. Beide bestellen dasselbe Arbeitsfeld mit einem je verschiedenen Ziel. Gleichviel, ob sie in ihren Ergebnissen

einander entgegenkommen, und unbeschadet dessen, daß sie im Raum der reformatorischen Theologie einander fordern, sind sie doch kategorial miteinander nicht zu versöhnen. Die Exegese der akademischen Theologie und die Glaubenserkenntnis des Bekenntnisses der Kirche leben unter einem je verschiedenen Regiment Gottes. Der exegetische Biblizismus und die altkirchlich-reformatorische Biblizität dienen und bestreiten einander auf dem ganzen Felde der Auslegung der Heiligen Schrift.

Immerhin ist diese bleibende Spannung zwischen Exegese und bekenntnisgemäßer Schriftauslegung für den Theologen Augsburgischen Bekenntnisses nur noch empirisch, aber nicht mehr vor Gott ein unentschiedener Streit. Als Theolog lebt er aus dem Glauben der Reformation, durch das Licht des lutherischen Bekenntnisses die Mitte und Fülle der Schrift absolut klar erkennen zu dürfen. (Selbstverständlich läßt sich die Erkenntnis der christozentrisch verstandenen Fülle der Schrift nicht auf das Erkenntnisvermögen eines Menschen oder auch einer Kette von Generationen begrenzen.) Zugleich lebt der Theolog als Akademiker unter dem Gesetz, von der Problematik der biblischen Texte sich und der ganzen vernünftigen Menschheit methodische Rechenschaft geben zu sollen. Als Theolog lebt er aus dem Glauben der wahren Kirche der Heiligen Schrift, zu der sich die Väter in Augsburg bekannt haben; als Akademiker lebt er unter dem Gesetz, der Vernunft so „objektiv“ Rechenschaft zu geben, daß sie ihn lieber der Gelehrtenrepublik als dem widervernünftigen Reich des gehenkten Gottessohnes zuweisen möchte.

Wird diese coram Deo entschiedene, aber in dieser Weltzeit noch fortbestehende Spannung zwischen bekenntnisgemäßer Schriftauslegung und wissenschaftlicher Exegese von den Menschen aufgehoben, so treten nach beiden Seiten hin abwegige Entwicklungen auf. Das lutherische Bekenntnis als Sinnfunktion der ganzen Kirche Christi auf Erden erstarrt dann im Konfessionalismus einer selbstgenügsamen Partikularkirche, die es gern sieht, wenn die akademische Exegese ihre Schriftauslegung übernimmt. Andererseits wird der der Vernunft verpflichtete exegetische Biblizismus in die kirchenfeindliche Entwicklung zum systematischen Biblizismus hineingetrieben, der vor lauter Ablehnung eines dogmatischen Prinzips in der Hermeneutik garnicht mehr wahrnimmt, wie schnell und wie gründlich er einem philosophisch-weltanschaulichen Prinzip dienstbar wird. Vor beiden Fehlentwicklungen bewahrt allein das mit der streng akademischen Exegese im dienenden Widerstreit zusammengespannte lutherische Bekenntnis. Es ist die Lehrgrundlage der von der Reformation in Anspruch genommenen Kirche und konstituiert seit den Tagen der Apostel ihre Lehreinheit. Es ist in der *Confessio Augustana invariata* rundweg gegeben

und zugleich der ständigen Prüfung und Bereicherung durch Schriftauslegung und dogmengeschichtliche Forschung aufgegeben. Nur wem die Gabe vertraut und innerster Besitz ist, wird zur Bewältigung der großen Aufgabe gerüstet sein.

II

Klar und eindeutig ist der Weg der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz gewesen, für die das lutherische Bekenntnis „die Norm für ihre Verhandlungen wie für ihre Arbeit“ war (§ 1 der Grundbestimmungen). Und auch das heutige Lutherische Einigungswerk ist gewillt, diesem Wege treu zu bleiben. In der Neufassung seiner „Ordnung“ vom 24. 9. 1950 erklärt es in § 1 als seine vornehmste Aufgabe, „die bekenntnisgemäße reine Lehre des Evangeliums zu vertreten und zu wahren“ (Weg und Ziel des Lutherischen Einigungswerkes, S. 21). Ist der Weg des Lutherischen Weltbundes, der zur theologischen Erklärung von Hannover 1952 führt, ebenso eindeutig?

Der Lutherische Weltkonvent hat sich 1923 auf folgender Lehrgrundlage konstituiert: Er „bekennt sich zu der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments, als der einzigen Quelle und unfehlbaren Norm alles kirchlichen Lehrens und Handelns, und sieht in dem Bekenntnis der Lutherischen Kirche, insbesondere in der unveränderten Augsburgerischen Konfession und im Kleinen Katechismus Luthers, die lautere Wiedergabe des Wortes Gottes“ (Lutherischer Weltkonvent zu Eisenach ... Denkschrift, Leipzig 1925, S. 244). Diese Bekenntnisresolution erscheint in der Verfassung des Lutherischen Weltbundes von Lund 1947 in folgender Präzisierung: „II. Lehrgrundlage: Der Lutherische Weltbund erkennt die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als die alleinige Quelle und unfehlbare Norm alles Lehrens und Handelns der Kirche an. Er betrachtet die Bekenntnisse der lutherischen Kirche, insbesondere die unveränderte Augsburgerische Konfession und Luthers Katechismus, als unverfälschte Auslegung des Wortes Gottes“ (Der Lutherische Weltbund, Lund 1947, Berichte und Dokumente, Stuttgart 1948, S. 26).

Die tiefgreifende, innere Verwandtschaft des Weltbundes mit dem Einigungswerk in der Lehrgrundlage springt in die Augen. Die folgenden kritischen Überlegungen meinen nicht, diesen Konsensus in Frage zu stellen. Daß es allen Organisationen des Luthertums um das klare, normative sola scriptura geht, ist eine Selbstverständlichkeit. Das sola scriptura bekommt aber erst dadurch seinen geprägten Inhalt, daß die genaue Korrelation von Schrift und Bekenntnis geklärt wird und verpflichtend wirkt. Die Verfassung des Weltbundes unterscheidet deutlich beide Größen

als Norm bzw. als Paradigma. Die Heilige Schrift ist hier die alleinige Quelle und unfehlbare Norm alles Lehrens und Handelns der Kirche; am lutherischen Bekenntnis kann die Christenheit vorbildlich die rechte Art der Schriftauslegung einüben. Die Schrift ist alleinige Norm für das ganze Lehren und Leben der Kirche Christi, die reformatorische Schriftauslegung jedoch nur Vorbild für die rechte Weise, biblische Lehre zu finden. Das lutherische Bekenntnis erscheint hier ziemlich deutlich als das sachgemäßeste Hilfsmittel einer immer tiefer in die Schätze der Bibel eindringenden Dogmatik der Heiligen Schrift. Da das lutherische Bekenntnis nicht Norm, sondern nur Paradigma ist, ist die Möglichkeit grundsätzlich offen gehalten, daß bei fortschreitender Schrifterkenntnis das Bekenntnis der Augsburgerischen Kirche sich als überholt erweist und durch ein schriftgemäßeres ersetzt werden muß. Der Bekenntnisartikel des Lutherischen Weltbundes möchte, positiv gewendet, mit Hilfe des lutherischen Bekenntnisses aus dem exegetischen Biblizismus, dem er das erste Wort läßt, einen dogmatischen Biblizismus machen, ohne aber dabei dem exegetischen Biblizismus von vornherein das Recht abzusprechen, daß er ein noch sachgemäßeres hermeneutisches Prinzip als die reformatorische Schriftauslegung herauszuarbeiten vermag. Es ist ohne weiteres klar, daß diese grundsätzliche Gleichordnung von Exegese und Schriftauslegung zum Wettkampf um die Vervollkommnung der Hermeneutik jede selbstgenügsame Schriftauslegung des Konfessionalismus sprengt und diejenigen Kirchen und Theologen in der ganzen Christenheit, die allein an die Heilige Schrift sich gebunden wissen, zum förderlichen Wettstreit in der Schrifterkenntnis miteinander aufruft. Dieser Aufruf zur gemeinsamen Arbeit an Exegese und Hermeneutik ist der bedeutsamste Erweis dafür, mit welchem Ernst das Weltluthertum seine oekumenische Bereitschaft zum Lernen und zum Helfen betätigt und in Anspruch genommen sehen möchte.

Wenn man im Auge behalten hat, daß die Verfassung des Weltbundes wie auch die Grundbestimmungen des Einigungswerkes von keiner anderen Quelle des Lehrens und Lebens der Kirche als der Heiligen Schrift wissen, so wird der Unterschied in der Normierung klar herausgetreten sein. Er ist nicht als Dissensus, wohl aber als eine verschiedene Akzentuierung von Schrift und Bekenntnis zu verstehen. Der Lutherische Weltbund meint Kirche der Heiligen Schrift allenthalben, der die reformatorische Schriftauslegung zum Vorbild dient. Das Lutherische Einigungswerk meint Kirche des lutherischen Bekenntnisses, der die Mitte und Fülle der Schrift für die ganze Christenheit anvertraut ist. Die Norm seines Lehrens und Handelns wird nicht aus der mit dem exegetischen Biblizismus im noch nicht end-

gültig entschiedenen Wettstreit liegenden reformatorischen Schriftauslegung progressiv abgeleitet, denn seine Norm ist allein das die ganze ecclesia catholica et apostolica umgreifende lutherische Bekenntnis, das den exegetischen Biblizismus als seinen förderlichen Gegenspieler ehrt.

Im Zeitalter der oekumenischen Lernbereitschaft mag diese endgültige Normierung der Kirche durch das lutherische Bekenntnis außerhalb, aber auch innerhalb des Luthertums als selbstgenügsamer Konfessionalismus empfunden und verkannt werden. Der in seinem ganzen kirchlichen Lehren und Handeln vom lutherischen Bekenntnis ausschließlich bestimmt sein wollende Teil der Christenheit ist gleichwohl davon überzeugt, nur so die wahrhaft reformatorische Verantwortung der Kirche Augsburgischen Bekenntnisses an der ganzen Kirche Christi wahrnehmen zu können. Vielleicht treffen wir das Richtige, wenn wir diese verschiedene Akzentsetzung in der Normierung der Lehre und des Handelns der Kirche von derselben Lehrgrundlage her aus der extensiven Grundrichtung des Weltbundes und der intensiven Grundrichtung des Einigungswerkes deuten.

III

Diese Deutung läßt sich auf ihre Richtigkeit prüfen, wenn wir nach dem Verständnis des Lutherischen Weltbundes von der Lehreinheit fragen. Hier wird der intensive Charakter seiner extensiven Grundrichtung erkennbar, und darum dürften Weltbund und Einigungswerk, wenn sie sich im Kern aus derselben Lehrgrundlage verstehen, sich hier sachlich decken.

Der Lutherische Weltbund rechnet es zu seinen wesentlichen Zielen, „Einigkeit des Glaubens und Bekennens unter den lutherischen Kirchen der Welt zu pflegen“ (a. a. O., S. 26). Diese Aufgabe, die die Verfassung an zweiter Stelle nennt, erwächst aus dem an erster Stelle genannten Zweck des Weltbundes, „das Evangelium von Jesus Christus als die seligmachende Kraft Gottes vor der Welt einmütig zu bezeugen“ (ebda.). Die hier vorausgesetzte Einmütigkeit ist gemäß dem Verständnis der Lehrgrundlage in dem vorgeordneten Artikel II eine doppelte: einmal lebt sie aus dem mitgebrachten Erbe der lutherischen Bekenntnisschriften als der „unverfälschten Auslegung des Wortes Gottes“, sodann erstrebt sie den Konsens in der Neuaussage der biblischen Heilsbotschaft von Jesus Christus an die ganze Christenheit in der Welt. Das Erbe und die Neuaussage wollen einander durchdringen.

Von solchem Willen ist die theologische Erklärung zu Sektion I der Vollversammlung von 1952 „Das lebendige Wort und die Verantwortung der Kirche“, wie sie seit Anfang dieses Jahres in ihrer vorläufigen, aber doch offiziellen Fassung auch dem Luthertum in der DDR zu intensivem Stu-

dium ausgehändigt worden ist, weithin bestimmt. Es ist an dieser Stelle weder nötig noch beabsichtigt, das überaus gehaltvolle und anregende Studienheft I durchgehend darauf zu untersuchen, wie sich in ihm das überkommene Lehrgut der lutherischen Bekenntnisschriften und die Aussage neuer exegetischer Erkenntnisse zueinander verhalten. Wir beschränken uns hier auf zwei zentrale Punkte des theologischen Programms des Studienheftes, an denen das Verständnis der Lehreinheit, wie es dem Lutherischen Weltbund zur Annahme empfohlen wird, beispielhaft deutlich ist.

Bereits die erste Seite der „Einleitung“ des Heftes stellt zur Entscheidung, in welcher theologischen Methode die Einheit der lutherischen Kirchen der Welt und der ganzen Christenheit in der doctrina von dem lebendigen Wort in einer verantwortlichen Kirche neuausgesagt werden soll. Das Erbe des lutherischen Bekenntnisses, „die Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben“ als „das Hauptzeugnis der Reformation“ (S. 4), wird sofort auf das biblische Wort, das Gott in Jesus Christus gesprochen hat, zurückgeführt. „Aus diesem Wort lebt jedoch die Kirche zu jeder Zeit“ (ebda.) Dabei wird die paulinisch-lutherische Lehre von der Rechtfertigung konzentriert auf die johanneische Lehre von dem Logos, der als „das lebendige Schöpferwort“ „der Welt Leben gibt“ (ebda.). Als urständliches Schöpferwort ist der Logos der Schöpfer der Welt (Joh. 1, 1—4); als das Mensch gewordene Schöpferwort ist der Logos der Neuschöpfer der in Sünde und Tod gefallenen Welt. In dieser methodischen Reduktion der paulinisch-lutherischen Lehre von Gesetz und Evangelium auf das johanneische Evangelium vom Logos als Schöpfer und Neuschöpfer der Welt soll „der Sinn des reformatorischen Zeugnisses von der Rechtfertigung allein aus dem Glauben“ (ebda.) bewahrt und neu verkündigt werden.

Hier erhebt sich die Frage, ob bei der Durchführung dieses Ansatzes, die johanneische Exegese von heute mit der von der Rechtfertigung bestimmten Schriftauslegung der Reformation einen Wettlauf um die Vervollkommnung der Erkenntnis des biblischen Evangeliums vollführt. Aber dieser von dem Verständnis der Lehrgrundlage des Weltbundes her zu erwartende Wettlauf findet nicht statt, denn der christozentrischen Schriftauslegung der Reformation wird von vornherein der Preis zuerkannt. In dem I. Hauptteil des Studienheftes werden die beiden Abschnitte „a) theologia incarnationis“ und „b) theologia crucis“ auf das engste aufeinander bezogen. Sie beide sind ebenso wie der abrundende Abschnitt „c) theologia resurrectionis“ Offenbarungstheologie. Von diesem ganzen I. Hauptteil „Das Wort, das lebt“, gilt, daß „die ganze Theologie der Offenbarung eine Kreuzestheologie (theologia crucis) ist“ (S. 10). Deshalb ist die grund-

legende theologia incarnationis durchgehend staurozentrisch gemeint und wird damit dem Anliegen der Reformation, daß der Deus incarnatus zentral der Deus crucifixus ist, thematisch gerecht. Und die grundlegende Aussage zur Inkarnationschristologie, daß in dem erniedrigten und gekreuzigten Menschen Jesus Christus „Gott als der gnädige uns offenbar geworden ist“ (S. 7), geschieht ganz vom lutherischen Bekenntnis her, d. h. in den exegetisch-dogmatischen Erkenntnissen von Chalcedon: „eine gottmenschliche Person in zwei Naturen, unzertrennt und unvermischt“ (ebda.). Die Übereinstimmung in diesem Grundansatz der als theologia crucis verstandenen Inkarnationschristologie ist zwischen dem lutherischen Bekenntnis und dem Versuch des Studienheftes, die reformatorische Rechtfertigungslehre johanneisch neu auszulegen, nicht fraglich. Ja, sie ist um so mehr vom Geist der ecclesia catholica et apostolica geprägt, als nicht von einem in den systematischen übergehenden exegetischen Biblizismus, sondern von der dogmatischen Schriftauslegung des in der österlichen analogia fidei geborenen lutherischen Bekenntnisses her die Offenbarung Gottes in dem Menschgewordenen und Gekreuzigten gelehrt wird.

Gerade weil in dieser staurozentrischen Inkarnationstheologie grundlegend die völlige Einheit von altkirchlich-reformatorischem Erbe und oekumenisch verpflichteter Neuaussage des Evangeliums überzeugend und beglückend klar ist, gibt die Durchführung dieses absolut eindeutigen Ansatzes der theologia incarnationis nun aber doch schmerzliche Fragen auf. Dabei soll nur gestreift werden, daß die dogmatischen Sätze zur Inkarnation als „Geheimnis der Offenbarung des Menschen“ (S. 7) an Christus als dem Adam restitutus ein spezifisch neureformiertes Interesse vermuten lassen, wie es wohl K. Barth, aber nirgendwo das Neue Testament zeigt. Und die anwendenden, aktualisierenden Ausführungen dazu (S. 7f) sind von der etwas peinlichen Sehnsucht des vertriebenen Adam nach dem Paradies diktiert, so daß entgegnet werden muß, daß das Neue Testament von einer anderen „Menschenwürde“ und anderen „Menschenrechten“ der in der Nachfolge Christi stehenden Gotteskinder Zeugnis gibt, als die theologische Erklärung davon paränetisch zu handeln weiß.

Immerhin sind jene Sätze über die Offenbarung des Menschen keine zufällige Entgleisung, denn sie könnten unschwer als Folge der daran anschließend abgehandelten Lehre von „Evangelium und Gesetz“ nachgewiesen werden. Es ist überraschend, die Rechtfertigungslehre innerhalb der Christologie bzw. die Lehre von Gesetz und Evangelium innerhalb der Lehre vom Evangelium verankert zu sehen. Absolut neu im Raum der lutherischen Kirche aber ist, wie hier in das Fleisch gewordene Wort die

Antithetik von Gesetz und Christus hineingezwungen wird. „Wie die Einheit von Gott und Mensch auf einmal unlösbar und unvermischbar ist, so auch die Einheit von Evangelium und Gesetz“ (S. 8). Dieser Satz ist als losgelöste These für sich wohl diskutabel, doch steht er in der theologischen Erklärung in einem ganz eindeutigen, begründenden Zusammenhang. Denn „in der Anbetung des Geheimnisses der Menschwerdung verbindet und unterscheidet die Kirche drittens das Evangelium und das Gesetz“. Die Einheit von Gott und Mensch in der Inkarnation „schließt in sich“ die Einheit Gottes in Gesetz und Evangelium als dem Einen in sich gespannten Wort (ebda.).

Hiergegen muß vom lutherischen Bekenntnis, d. h. vom Neuen Testament, von Chalcedon und der reformatorischen Schriftauslegung her stärkstes Bedenken angemeldet werden. Die Einheit von Gesetz und Evangelium ist ein erst am jüngsten Tage aufgehobenes Geheimnis der immanenten oder Wesens-Trinität und schließt das sprechende Geheimnis der Einheit von Gottheit und Menschheit Jesu Christi im Evangelium, also in der oekonomischen oder Offenbarungstrinität in sich, und nicht umgekehrt.

Der Offenbarer des Evangeliums, Jesus Christus, ist unter das Gesetz getan, und er ist zugleich als der neue Mensch vom Himmel, als der $\kappa\acute{\alpha}\rho\iota\omicron\varsigma$ (1. Kor. 15, 47), des Gesetzes Ende. Die Stellen 1. Kor. 9, 21, Gal. 6, 2 u. ä. zeugen zwar von einem verwandelnden Hineinnehmen des Inbegriffes des Gesetzes in das Evangelium, aber sehr fraglich ist, ob damit die sittlich-religiöse, aber auch adamitisch-christusgemäße Antithese von Gesetz und Evangelium als zweier Heilswege ins Evangelium, bzw. in den Logos selbst hineingenommen ist, wie dies von K. Barths Einem Wort in „Evangelium und Gesetz“ (1935) und in Abwandlung von der Konzeption „Evangelium und Gesetz“ in der theologischen Erklärung für Hannover gilt. Es ist eine echte Frage, ob nicht unter dem Thema „Evangelium und Gesetz“ die nur christologisch zu deutende „Einheit“ von Gesetz und Evangelium, die der Glaube nur im Widerspiel zum usus theologicus legis erfährt, aber nie erkennt, auszusagen versucht werden muß, weil ja die theologia incarnationis wesenhaft theologia crucis ist. Wer aber von Gesetz und Evangelium handelt, ist gezwungen, nicht nur den usus proprius legis, sondern auch den usus politicus, d. h. aber vom weltlichen Regiment Gottes zu lehren. Wird nun, wie bei Barth und im Studienheft I, auch noch die Lehre von Gesetz und Evangelium und damit explicite die Lehre des duplex usus legis (S. 8) christologisch begründet und umfaßt, so ist die ganze theologia legis in die theologia incarnationis aufgenommen.

Die theologia incarnationis als Lehre vom Evangelium entfaltet in Wahrheit nur die doctrina propria der Kirche Christi, aber sie ist nicht das Fundament für die universa doctrina der Kirche von Gesetz und Evangelium. In der Theologia crucis ist die universa doctrina der ecclesia large dicta begründet und gegeben, in ihr verbinden und scheiden sich die von Gott geschaffene und erhaltene und dem Satan dienstbare Welt und die ecclesia proprie dicta, das weltliche und das geistliche Regiment desselben Gottes.

Am gekreuzigten κύριος offenbart das Gesetz der Vernunft den Höllenzorn des Richters, im gekreuzigten Gottessohn offenbart das Evangelium dem Glauben die in eschatologischer Prolepsis das Menschenfleisch verwandelnde himmlische Barmherzigkeit des Vaters. Die theologia incarnationis kann nur dann das Evangelium im Evangelium verkündigen, wenn sie in das Widerspiel zur theologia legis, wie es die paulinisch-reformatorische theologia crucis bzw. die Fundamentallehre von Gesetz und Evangelium aufdeckt, eingebettet bleibt.

Wird aber in der theologischen Erklärung die ganze theologia legis in das Eine Wort des chalcedonensischen Logos hineingezwungen, dann wird der Sinn der Inkarnationschristologie der Alten Kirche wie der Luthers zerstört und das Evangelium von Jesus Christus verfälscht. Das läßt sich durch eine sich unabweisbar aufdrängende conclusio beweisen. Schließt die Inkarnationschristologie die Lehre von Gesetz und Evangelium in sich, dann muß entsprechend dem speziellen Satz, daß „das Evangelium“ „das Ende des Gesetzes zur Gerechtigkeit“ (S. 8), d. h. des Gesetzes als Heilsweg ist, der generelle Obersatz notwendig lauten: Die Gottheit Christi ist das Ende der Menschheit Jesu als Heilsweg. Das aber wäre eine Irrlehre, wie sie seit den Tagen des Apollinaris von Laodicea vom lutherischen Bekenntnis zurückgewiesen ist. Immerhin meint die kyrillisch verstandene μία φύσις σεσαρκωμένη das totale Gegenteil: In unser armes Fleisch und Blut verkleidet sich das ew'ge Gut. — Kyrie eleison!

Die Heilige Schrift und die Lehre der Kirche tun kund, daß das verderbliche Schema von Karl Barths Einem Wort in „Evangelium und Gesetz, Gesetz und Evangelium“ sich auch nicht mit Inkarnationstheologie heilen läßt. Das πρώτον ψεύδος der Hineinnahme der ganzen theologia legis in die Christologie ist, daß in der theologischen Erklärung für Hannover die Menschheit des Logos und das Gesetz Gottes in eine Wesensanalogie gebracht erscheinen. Vestigia Confessionis Barmensis terrent.

Von dem lebendigen Wort in einer verantwortlichen Kirche kann unverfälschte Auslegung der Heiligen Schrift nur auf dem Grunde der

Theologia crucis, der Antithese von Adam und Christus, Sünde und Gnade, Gesetz und Inkarnation, erster und neuer Schöpfung, weltlichem und geistlichem Regiment methodisch richtig handeln. Die Einheit von Gesetz und Evangelium ist christologisch nur soweit aussagbar, als Christus den Inbegriff des Gesetzes verwandelnd in das Evangelium hineingenommen hat, aber doch so, daß der Erfüller des Gesetzes gerade das Ende des Gesetzes ist. Demzufolge ist der usus theologicus nicht eine wesenhafte Funktion der Inkarnationslehre, sondern die trennende und verbindende Wand der Theologia legis zur Christologie. Die Spannungseinheit von Gesetz und Evangelium sprengt jede Einschnürung in die doctrina propria der ecclesia proprie dicta. Sie erweist sich immer wieder als ein erst am jüngsten Tage aufgehobenes Geheimnis der innertrinitarischen Gottheit.

So stellt uns die an zwei zentralen Punkten versuchte Überprüfung des theologischen Programms des Studienheftes für Hannover vor ein noch unausgereiftes Ergebnis. Die Grundlegung der Lehre vom lebendigen Wort im Deus incarnatus et crucifixus schöpft aus dem laueren Erbe des lutherischen Bekenntnisses. Aber die Durchführung dieses Ansatzes ist nicht ohne weiteres überzeugend und annehmbar. Die Lehreinheit im Grundansatz der staurozentrischen Inkarnationstheologie ist im lutherischen Bekenntnis gegeben; für ihre klare Neuaussage werden alle bewußten Glieder der Kirche des unverfälschten Evangeliums den Verfassern von Studienheft I Dank wissen.

Es gibt aber unter ihnen nicht wenige, die zu der beabsichtigten Lehreinheit in einer christologisch eingeschnürten theologia legis keinen Weg von der Heiligen Schrift her finden können. Wir hoffen, die vordringlich zur staurozentrischen Offenbarungstheologie gehörende Aufgabe des Weltluthertums, die reformatorische Lehre von Gesetz und Evangelium und die Evangeliumslehre von der Menschwerdung Gottes aneinander zu klären, als Aufgabe verstanden zu haben. Auch haben wir das helfende Wollen in dem ersten, noch mißverständlichen Versuch gespürt, die alte Wahrheit der ecclesia catholica et apostolica in einer Form zu bezeugen, die die verwaschenen Schlagworte von heute endlich mit biblischem Sinn füllt. Jene Aufgabe und dieser Wille verpflichten jede Kirche und jeden Theologen Augsburgischen Bekenntnisses, alle Kraft und Geduld in Hannover und danach daranzusetzen, die Lehreinheit des Weltluthertums allein in der uns alle tragenden Lehrgrundlage zu finden, zu fördern und zu wahren.